

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 252/51 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salman G [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, Apt. [REDACTED], D [REDACTED], O [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -**

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Ka [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil der Kläger für den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht entschädigungs berechtigt sei. Es hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß seine Rückkehr in sein polnisches Heimatland aus dem Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes Teil einer einheitlich geplanten Auswanderung nach ~~IGLOU~~ war. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beaupten und schließt die Entschädigungs berechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO aus.

Der Berufungsrichter sieht es nicht als erwiesen an, daß der Kläger in seinem persönlichen Lebensbereich jemals die deutsche Sprache überwiegend gebraucht hat, und verneint deshalb seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und damit die Entschädigungs berechtigung nach § 150 ZPO im

- 3 -

Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1970, 503).

Die in Auslegung israelischen Rechts getroffene Feststellung, daß der Kläger am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsangehöriger gewesen sei, ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 349, 362 ZPO). Deshalb schließt § 164 Abs. 1 ZPO aus, daß er für den Gesundheitschadensanspruch nach § 160 ZPO anspruchsberechtigt sein könnte. Die gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

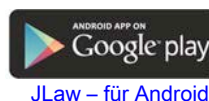
Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)